

## Lieferantenrahmenvertrag

(für die Belieferung von Kunden im Bereich des Netzbetreibers mit elektrischer Energie aus dem Nieder- und Mittelspannungsnetz)

zwischen

Muster GmbH  
Musterstraße 1

**12345 Musterstadt**

- nachstehend "**Lieferant**" genannt -

und der

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH  
Kirchhofsweg 6

**14943 Luckenwalde**

- nachstehend "**Netzbetreiber**" genannt-

- gemeinsam nachstehend auch "**Vertragspartner**" genannt -

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

1.2. Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in der **Anlage 1 (Kundenentnahmestellen)** aufgeführt. **Anlage 1** wird elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in der Anlage 1 und ihren Aktualisierungen aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlage 1 erfolgt nach den Regelungen in Ziffer 4.

1.3. Kein Vertragsgegenstand sind

- die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK- Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.),
- die Übernahme der Messdienstleistung oder des Messstellenbetriebs durch den Lieferanten.

Hierfür ist ein gesonderter Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

Die Strombelieferung der Letztverbraucher ist ebenfalls in gesonderten Verträgen zwischen Lieferanten und Letztverbrauchern geregelt und nicht Gegenstand dieses Vertrages

1.4. Soweit nicht anders vereinbart, gilt für die relevanten Merkmale der Spannungsqualität im Mittel- und Niederspannungsnetz die EN 50160.

## 2. Grundlagen des Netzzugangs

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

2.1. „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

2.2. „Netznutzung durch den Kunden“

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in der **Anlage 1** gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

## 3. Voraussetzung der Netznutzung

3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Bestehen eines Netzananschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrags zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Für Anschlussstellen, die außerhalb der Niederspannung versorgt werden, müssen diese Verträge in schriftlicher Form abgeschlossen sein. Für Anschlussstellen, die in Niederspannung beliefert werden, gelten die Vorgaben der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

3.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

3.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt

den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

Voraussetzung für die Netznutzung ist außerdem, dass die Vorgaben des Beschlusses der BNetzA vom 10.06.2009 zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom eingehalten werden (BK6-07-002). Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Zuordnungsermächtigung bzw. Zuordnungsvereinbarung, die in standardisierter Form von der BNetzA festgelegt werden wird. Der Lieferant verpflichtet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine von der BNetzA festgelegte Zuordnungsermächtigung oder Zuordnungsvereinbarung unmittelbar nach Veröffentlichung der Festlegung zu unterzeichnen. Diese Zuordnungsermächtigung bzw. Zuordnungsvereinbarung wird Vertragsbestandteil des Lieferantenrahmenvertrages.

#### **4. Lieferantenwechsel – Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis**

**4.1** Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 („GPKE“, Az.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA, soweit dies vorgesehen ist, anzuzeigen. Ergänzend gelten die Vorgaben der Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) des VDN einschließlich aller Unterkapitel mit Stand bis zum 10. Juli 2009, einsehbar unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de). Bei Widersprüchen gehen die Vorgaben der BNetzA vor.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

**4.2** Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis muss spätestens unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Beginn des Monats der beabsichtigten Belieferung (Fristenmonat) erfolgen.

**4.3** Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung möglichst gesammelt einmal im Monat zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten nach **Anlage 1** in elektronischer Form (per E-Mail) mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse entsprechen der von der BNetzA getroffenen Festlegung gem. Ziffer 4.1 (GPKE) oder diese ersetzende Festlegungen (z.B. im Festlegungsverfahren zum Messwesen). Ergänzend findet die VDN Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM-Richtlinie) einschließlich aller Unterkapitel mit Stand vom 10. Juli 2009 Anwendung. Bei Widersprüchen gehen der DuM-Richtlinie die Festlegungen der BNetzA sowie die Regelungen dieses Vertrages vor. Die DuM-Richtlinie kann unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) abgerufen werden.

**4.4** Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten (angemeldeten bzw. abgemeldeten ) Entnahmestellen eines Kunden. Die über die Geschäftsprozesse der GPKE durch den Netzbetreiber bestätigten An- und Abmeldungen werden laufend in die **Anlage 1 (Kundenentnahmestellen)** zum Rahmenvertrag aufgenommen.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die **Anlage 1** aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen.

**4.5** Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

Sollte der Netzbetreiber eine Anmeldung wegen Nichtidentifikation ablehnen müssen, wird er dies dem Lieferanten spätestens bis zum 15. Werktag des Folgemonats mitteilen.

**4.6** Ändern sich bei einer beteiligten Partei Umstände, die bestimmend für diesen Vertrag und ggf. deren Vertragsbeziehungen sind (Stammdaten), müssen diese Informationen dem jeweiligen beteiligten

Vertragspartner sofort nach Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Die nachfolgend aufgezählten abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Stammdaten können nur mit einer Meldefrist von einem Monat zum 1. eines Monats geändert werden:

*Zählpunkt-Aggregation, Zählpunkt, Versorgungsart, Regelzone, Bilanzkreis bzw. Lieferantenkonto beim ÜNB, Zählverfahren, Standardlastprofil, Jahresverbrauchsprognose, Jahresverbrauchsprognose NT, Profilschar, spezifische Arbeit HT und NT, Temperaturmessstelle, Verbrauchsaufteilung und Zählpunkt für Summenlastgang.*

Der Vertragspartner wird innerhalb von zehn Werktagen prüfen, ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind und seinem Vertragspartner das Ergebnis seiner Prüfung nach Ablauf dieser zehn Werktage mitteilen.

**4.7** Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am 10. Werktag des Fristenmonats über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zwischen den Lieferanten geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

**4.8** Sobald die BNetzA ihre Festlegungen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001, BK6-09-034) veröffentlicht hat und diese für die Vertragspartner verbindlich sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Regelungen dieses Lieferantenrahmenvertrages an die aktuelle Rechtslage mit Wirkung zum 1. Werktag des auf die Anpassungsmeldung folgenden Monats anzupassen. Die Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages erfolgen diskriminierungsfrei gegenüber sämtlichen Lieferanten des Netzbetreibers und werden den Lieferanten mit Übersendung des neuen Vertragsmuster schriftlich mitgeteilt. Soweit Regelungen dieses Vertrages im Widerspruch zu den Festlegungen der BNetzA im Bereich Messwesen stehen sollten, gehen die bestandskräftigen Festlegungen der BNetzA vor.

## **5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren**

**5.1** Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh erfolgt entsprechend § 18 Abs. 1 S. 2 StromNZV eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung). In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber bei Entnahmestellen von Letztverbrauchern Lastprofile festlegen und diese der Abrechnung zu Grunde legen (§ 12 Abs. 1 S. 2 StromNZV).

**5.2** Bei Entnahmestellen in Niederspannung, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf Basis dieser Lastprofile.

**5.3** Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung des Netzbetreibers zur **Anwendung von Lastprofilen (Anlage 2)**. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.

**5.4** Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

## 6. Messeinrichtungen

**6.1.** Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.2 bis 6.7; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.8 und 6.9 in jedem Fall Anwendung.

**6.2.** Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung zu berücksichtigen. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

**6.3.** Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat soweit nichts anderes vereinbart wurde (GPKE-Beschluss, Anlage, Ziffer 5.1.2, Tabelle 24 Nr.1) Bei vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Datenübermittlung zahlt der Lieferant ein zusätzliches Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 3)**. Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Lieferant selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe des Kunden über das Internet. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrag bzw. nach den Regelungen des Vertrags zwischen Messdienstleister und Kunden.

**6.4** Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z.B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.

Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, übergangsweise eine TK-Einrichtung/Anschluss (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten trägt der Lieferant.

**6.5** Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

**6.6** Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt.

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten. Die ermittelten Zählzeiten übermittelt der Netzbetreiber in dem in **Anlage 6** beschriebenen Datenformat. Die vom Netzbetreiber ermittelten Zählzeiten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Lieferanten, der Bilanzierung beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Lastprofilkunden zu Grunde gelegt.

**6.7** Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten und nach technischer Abstimmung mit dem Netzbetreiber einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrich-

tungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.8 a. etwas anderes festgelegt ist.

**6.8** Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend der Anlage 8 des VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a) Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b) Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2h ein Interpolations- und bei größer 2h ein Vergleichswertverfahren angewendet.

Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null - Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Sollten von der BNetzA oder dem BDEW von dieser Regelung abweichende Verfahren vorgegeben werden, werden die Parteien über eine Anpassung des Vertrages verhandeln. Bestandskräftige Regelungen der BNetzA, die nach Vertragsschluss festgelegt werden, gehen der vertraglichen Regelung vor.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**6.9** Wird der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten übernommen, gelten die in den Mess- und Messstellenrahmenverträgen getroffenen Vereinbarungen.

## **7. Datenaustausch, Datenverarbeitung**

**7.1** Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

**7.2** Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 5.2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten (Grundlage der Netznutzungsabrechnung) unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach dem Sollablesetermin mit. Bei Lastgangkunden ohne Fernauslesung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten für die Verbrauchsabrechnung monatlich bis spätestens am 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit.

**7.3** Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Werte (Netznutzungsabrechnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Zählwerte an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte innerhalb der nächsten 10 Werktage zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.

Die Abwicklung des Datenaustauschs zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt nach den in Ziffer 3 des Beschlusses GPKE bzw. ergänzenden Festlegungen der BNetzA vorgegebenen Formaten, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart und der BNetzA angezeigt.

**7.4** Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

**7.5** Jede Partei kann eine Anpassung der Regelung in Ziffer 7.3 verlangen, wenn die Bundesnetzagentur abweichende Regelungen festlegt, z. B. wenn die Umsetzungsfrist im Beschluss BK 6-07-002 zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom abgelaufen ist.

## **8. Jahresmehr- und Jahresmindermengen**

**8.1** Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten und über alle Kunden des Lieferanten saldierte elektrische Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (**Jahresmehr- und Jahresmindermenge**) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

**8.2** Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem **Preisblatt (Anlage 3)**, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.

**8.3** Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Die Abrechnung erfolgt als Sammelabrechnung über mehrere Zählpunkte mit Datenübermittlung, wie bei einer separaten Abrechnung.

Einzelheiten zur Ermittlung der Differenzmenge ergeben sich aus **Anlage 2 „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“**.

## **9. Entgelte**

**9.1** Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß **Preisblatt (Anlage 3)**. Die Entgelte für Messung und/oder Messstellenbetrieb sind vom Lieferanten nicht an den Netzbetreiber zu zahlen, wenn ein vom Letztverbraucher beauftragter Dritter die Messdienstleistung oder/und den Messstellenbetrieb übernommen hat. Die Netzentgelte werden nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der GasNEV unter Umsetzung der durch die Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze gebildet. Sie enthalten die Netzentgelte der vorgelagerten Netzebenen in der Höhe, wie Sie dem Netzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern mitgeteilt wurden.

**9.2** Ist dem Netzbetreiber eine Entgeltbildung nach Ziffer 9.1 nicht möglich, z.B. weil die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen, wird der Netzbetreiber die Netznutzung auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte vorläufig abrechnen (vorläufige Abrechnung). Der Netzbetreiber wird den Lieferanten in der Abrechnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um eine lediglich vorläufige Abrechnung handelt. Sobald der Netzbetreiber die Netzentgelte nach Ziffer 9.1 berechnet hat, wird er den Lieferanten unverzüglich darüber informieren und die Entgelte auf seiner Homepage veröffentlichen. Der Netzbetreiber wird auf Basis dieser Entgelte die Abrechnungen mit den vorläufigen Netznutzungsentgelten korrigieren und die Differenz mit der nächsten Netznutzungsabrechnung verrechnen bzw. vom Lieferanten nachfordern, es sei denn der Netzbetreiber kann die Differenz bei der Bemessung künftiger Entgelte (z.B. im Rahmen des Regulierungskontos), berücksichtigen. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

**9.3** Individualisierte Entgelte nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

**9.4** Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Festlegung oder Änderung der Erlösobergrenzen nach der ARegV, wird der Netzbetreiber diese Tatsache und die sich daraus aus seiner Sicht voraussichtlich ergebenden Netzentgelte unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben.

**9.5** Ändern sich die behördlich festgelegten Erlösobergrenzen des Netzbetreibers oder ist der Netzbetreiber aufgrund anderer gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben (z.B. nach § 17 Abs. 2 ARegV) zu einer Anpassung verpflichtet oder berechtigt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die nach Ziffer 9.1 vereinbarten Entgelte in gleicher Höhe und zu demselben Zeitpunkt anzupassen. Gleiches gilt für Messentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und Verrechnungsentgelte.

**9.6** Änderungen der Entgelte gem. **Anlage 3** werden gegenüber dem Lieferanten in dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber wirksam wird. Gleiches gilt bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen während der Regulierungsperiode.

**9.7** Änderungen der zu zahlenden Entgelte nach Ziffer 9.1 wird der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen und im Internet veröffentlichen.

**9.8** Sollten gegen die nach Ziff. 9.1-9.7 festgesetzten Netzentgelte oder Erlösobergrenzen im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder durch Dritte), ist zwischen den Parteien abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des nach Ziffer 9.1 bestimmten, ggf. vorläufigen, Entgelts.

Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Damit die Parteien eine Risikoeinschätzung für ggf. zu bildende Rückstellungen vornehmen können, verpflichten die Parteien sich – soweit möglich – gegenseitig mitzuteilen, in welcher Höhe das Netznutzungsentgelt bzw. die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist, bzw. welche Auswirkung die streitige Erlösobergrenze auf das vom Netzbetreiber bestimmte Netzentgelt haben kann. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst.

**9.9** Eine Nachforderung oder Rückzahlung nach Ziffer 9.8 findet nicht statt, wenn die nachträgliche Änderung der Netzentgelte als Ergebnis der behördlichen oder gerichtlichen Verfahren und die sich daraus ergebende Differenz bei einer zukünftigen Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt werden kann, z.B. durch Buchung auf dem Regulierungskonto. Dann handelt es sich bei der Abrechnung auf Basis der bisher veröffentlichten Netzentgelte um eine endgültige Abrechnung.

**9.10** Die Regelungen in Ziffern 9.8 und 9.9 gelten entsprechend für umstrittene Entgelte und Erlösobergrenzen der vorgelagerten Netzebenen, wenn sich ggf. erfolgende Änderungen der Netzentgelte der vorgelagerten Netze rückwirkend auf die Netzentgelte des Netzbetreibers auswirken. Der Netzbetreiber ist zu der Mitteilung nach Ziffer 9.8 nur verpflichtet, wenn er eine entsprechende Mitteilung durch den vorgelagerten Netzbetreiber erhalten hat. Bei einer Weitergabe von Mitteilungen der vorgelagerten Netzbetreiber übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr für deren Inhalt.

**9.11** Für Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gem. §§ 23 a bzw. 21 a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmten und veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Überprüfung der Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt. Bis zur Beendigung des Vertrages gelten die ursprünglich vereinbarten Entgelte fort.

### 9.12 Sonstige Entgelte oder Entgeltbestandteile

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung bzw. der Festlegung von Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

- Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über den Leistungsfaktor, der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß **Preisblatt (Anlage 3)**.
- Der Netzbetreiber berechnet zusätzlich zu den Netzentgelten einen Abschlag auf die Zahlung der Mehrbelastungen nach dem KWKG-Gesetz vom 19. März 2002. Die Höhe der KWKG-Aufschläge richtet sich jeweils nach den vom BDEW oder einer vom Netzbetreiber bekannt gegebenen öffentlich zugänglichen Quelle für das aktuelle Abrechnungsjahr veröffentlichten Umlagen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Umlagen sind im Preisblatt gemäß **Anlage 3** enthalten. Der Netzbetreiber ist zu einer Endabrechnung der Umlagen nach Vorliegen der veröffentlichten Jahresabrechnung berechtigt. Sollte das KWKG nach Abschluss des Vertrages geändert werden, ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung dieser Regelung an die aktuelle Rechtslage zu verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, den Abschlag für Mehrbelastungen aus dem KWKG jeweils zum 01. Januar des Folgejahres an die neu veröffentlichten Prognosedaten des BDEW für das folgende Kalenderjahr anzupassen. Die derzeitige Höhe der Mehrbelastungen nach dem KWKG ist für die unterschiedlichen Verbrauchsgruppen in der **Anlage 3** ausgewiesen.

Die Berechtigung des Netzbetreibers Mehrbelastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG, die nicht aus § 9 Abs. 4 KWKG folgen, weiterzuberechnen, bleibt hiervon unberührt.

- Zusätzlich zu dem Netznutzungsentgelt berechnet der Netzbetreiber die für das Netzgebiet mit der Kommune vereinbarte, nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geltende höchst zulässige Konzessionsabgabe. Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis erfolgt, kann der Lieferant die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. Wirtschaftsprüferstat) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat des jeweils abgeschlossenen Kalenderjahres folgenden Jahre zurückfordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, die Konzessionsabgaben zu dem Zeitpunkt und in derselben Höhe anzupassen zu dem sich die Berechnungsgrößen nach der Konzessionsabgabenverordnung oder die vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben ändern.

Soweit bei einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder – Senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

**9.13** Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz und Stromsteuersatz. Auf die in **Anlage 3** angegebenen Entgelte werden die Stromsteuer und Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlichen Höhe aufgeschlagen. Die Stromsteuer kann entfallen, sofern der Lieferant nachweist, dass eine Stromsteuer auf die Lieferung nicht entsteht.

## 10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

**10.1** Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung bei Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab.

Bei Lastprofilkunden werden monatliche Abschlagszahlungen vereinbart. Die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Bei Beginn der Netznutzung bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Stromkunden.

In der Regel erfolgt die Bezahlung per Banküberweisungsverfahren.

**10.2** Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

**10.3** Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen
- b) und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

**10.4** Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

**11.1** Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs.

**11.2** Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 17 und 24 NAV zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung berechtigt. Im Falle einer berechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ist der Netzbetreiber von der Erbringung seiner Pflicht zur Gewährung der Netznutzung gegenüber dem Lieferanten befreit. Der Lieferant bleibt zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag verpflichtet. Der Netzbetreiber unterrichtet den Lieferanten rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise, soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. In Fällen des § 24 NAV wird der Netzbetreiber die Netznutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

**11.3** Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Lieferanten im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (**Anlage 4**) verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Lieferanten die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Lieferant die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer zwar fachlich ordnungsgemäß durchgeführten aber unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Lieferant hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.

**11.4** Liegen mehrere Anforderungen von Lieferanten auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.

**11.5** Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Lieferant dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

**11.6** Der Netzbetreiber ist nicht zur Sperrung verpflichtet, wenn ihm dies aufgrund einer gerichtlichen Verfügung untersagt ist.

**11.7** Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

**11.8** In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten gemäß Ziffer 11.3 werden insbesondere das Verfahren, die Fristen und die zu zahlenden Entgelte geregelt.

**11.9** Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 6.8 dieses Vertrages ermittelt.

## **12. Haftung**

**12.1** Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Lieferanten selbst oder dessen Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschluss- oder Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung- NAV“ vom 01. November 2006. Die Regelung ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigelegt. Sobald eine Nachfolgeregelung in Kraft tritt, verpflichten sich die Vertragspartner, die vorliegende Haftungsregelung an diese Nachfolgeregelung anzupassen.

**12.2** Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten auf Grund der Übermittlung fehlerhafter Daten auf Grund der in den Gliederungspunkten 4., 6. und 7. vorgesehenen Vertragspflichten entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferant wird die von dem Netzbetreiber bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert den Netzbetreiber unverzüglich, wenn ein Anlass zu der Annahme besteht, dass die von dem Netzbetreiber bereitgestellten oder übermittelten Daten fehlerhaft sind.

**12.3** Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschluss- oder Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen, in denen die Haftung des Netzbetreibers auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch vertragliche Vereinbarungen nicht beschränkt werden kann.

## **13. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen**

**13.1** Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist. In den Fällen, in denen eine Sicherheit zur Absicherung des Freistellungsanspruchs nach Ziffer 11.3 gefordert wird, muss der Lieferant die Sicherheit geleistet haben, bevor der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Abweichend zur Rechtsfolge nach Satz 1 gilt, dass der Netzbetreiber die Ausführung der Anweisung des Lieferanten bis zum Stellen der Sicherheit verweigern kann.

**13.2** Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
- die von SWL über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- in den Fällen der Ziffer 11.3 die Unterbrechung der Anschlussnutzung für einen Anschlussnutzer gefordert wird, der eine jährliche Abnahmemenge von mehr als 500.000 kWh aufweist und/oder bei dem bei einer Unterbrechung der Anschlussnutzung der Eintritt von Schäden droht, die einen Betrag von 20.000 Euro oder die mögliche Zahlungsfähigkeit des Lieferanten (vgl. 3. Anstrich) übersteigen.

**13.3** Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

In Fällen der Ziffer 11.3 gilt eine Sicherheitsleistung als angemessen, wenn sie in der Höhe eines zu erwartenden Schadens geleistet wird. Bei der hierfür anzustellenden Schätzung sind insbesondere die zu erwartende Dauer der Unterbrechung der Anschlussnutzung und einzelne zu besorgende Schadenseintritte, z. B. an Produktionsanlagen des Anschlussnutzers, zu berücksichtigen.

Sollte sich während der fortdauernden Unterbrechung herausstellen, dass die zu deren Beginn angenommene Schadenshöhe überschritten zu werden droht, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine entsprechende, angemessene Erhöhung der Sicherheitsleistung ab einem von ihm nach billigem Ermessen zu bestimmenden Zeitpunkt zu verlangen.

Sollte der Lieferant diese Erhöhung der Sicherheitsleistung ablehnen, ist der Netzbetreiber in entsprechender Anwendung der Ziffer 13.1, Sätze 3 und 4 berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung ab dem von ihm gemäß Ziffer 13.3 Abs. 3 benannten Zeitpunkt wieder aufzuheben. Hierüber wird der Netzbetreiber den Lieferanten vorher schriftlich informieren.

**13.4** Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit verwerten. Auf diese Folge wird er den Lieferanten bei der Fristsetzung hinweisen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

In den Fällen, in denen eine Sicherheit zur Absicherung des Freistellungsanspruchs gemäß der Ziffer 11.3 gefordert war, gilt Folgendes:

Sollte der Netzbetreiber von einem Anschlussnutzer oder einem Dritten wegen der Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, teilt der Netzbetreiber dies dem Lieferanten unverzüglich mit und fordert ihn auf, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Anweisung über das weitere Verfahren zu erteilen. Der Lieferant hat das Recht zu entscheiden,

- ob der Netzbetreiber die gegen ihn gerichtete Forderung aus der Sicherheit befriedigen,
- ob er ein Vergleichsangebot zu Lasten der Sicherheit abgeben oder annehmen oder
- ob er sich zu Lasten der Sicherheit auch gerichtlich gegen die Forderung verteidigen soll.

Sollte die Anweisung des Lieferanten dazu führen, dass gerichtliche oder außergerichtliche Kosten entstehen, die – zusammen mit der Hauptforderung – die Höhe der Sicherheit übersteigen, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Lieferant seine Sicherheit entsprechend erhöht. Dieses Verfahren gilt für jede gerichtliche Instanz separat.

Erteilt der Lieferant innerhalb der Frist keine schriftliche Anweisung, oder erhöht er seine Sicherheit innerhalb der Frist nicht in der erforderlichen Höhe, kann der Netzbetreiber die gegen ihn gerichtete Forderung - soweit möglich - aus der Sicherheit befriedigen.

**13.5** Der Lieferant ist berechtigt, mit Ausnahme der Fälle nach Ziffer 11.3, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

**13.6** Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

**13.7** Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

In den Fällen, in denen eine Sicherheit zur Absicherung des Freistellungsanspruchs gemäß der Ziffer 11.3 gefordert war, gelten diese Voraussetzungen als weggefallen, wenn der Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber erloschen oder nicht mehr durchsetzbar ist. Das gleiche gilt, wenn der Anspruchsteller förmlich erklärt, dass er auf jeglichen Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber uneingeschränkt verzichtet.

## **14. Laufzeit und Kündigung**

**14.1** Der Lieferantenrahmenvertrag tritt am                      in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.11 sowie das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleiben unberührt.

**14.2** Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

**14.3** Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## **15. Schlussbestimmungen**

**15.1** Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

**15.2** Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

**15.3** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

**15.4** Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

**15.5** Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

**15.6** Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in der **Anlage 6** aufgeführt.

## 16. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Netzbetreiber

.....  
Lieferant

### Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Kundenentnahmestellen
- Anlage 2 Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
- Anlage 3 Preisblätter
- Anlage 4 Rahmenvereinbarung für die Unterbrechung der Anschlussnutzung nebst Auftragsformular
- Anlage 5 § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (Haftung)
- Anlage 6 Ansprechpartner, Anschriften etc.